Freiheitliche Landtagsfraktion
Silvius-Magnago-Platz 6
I - 39100 Bozen (BZ)
Tel.: +39 0471 946158
freiheitliche@landtag-bz.org
freiheitliche@pec.prov-bz.org
die-freiheitlichen.com

An die Staatsanwaltschaft am
Rechnungshof – Sitz Bozen
Drususallee 36/A
39100 Bozen

Bozen, am 25. September 2019

EINGABE

BETREFFEND DIE ABSCHREIBUNGEN DER VON DER ABD AIRPORT AG GETÄTIGTEN INVESTITIONEN

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt,

die unterfertigten Landtagsabgeordneten Andreas Leiter Reber, Ulli Mair (Die Freiheitlichen), Paul Köllensperger (Team Köllensperger), Brigitte Foppa (Grüne Fraktion–Gruppo verde–Grupa vërda), Sandro Repetto (Partito Democratico–Liste civiche/Demokratische Partei–Bürgerlisten) und Diego Nicolini (Movimento 5 Stelle–5 Sterne Bewegung–Movimento 5 Stelle) ersuchen den Rechnungshof um Überprüfung, ob es sich bei den jährlichen Zuwendungen seitens der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol für nicht abgedeckte Investitionsabschreibungen zugunsten der ABD Airport AG im Zeitraum der Jahre 2010 bis 2018 um eine Doppelfinanzierung handelt, da die Investitionen an sich bereits von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol finanziert wurden.

Mit der Umwandlung der Flughafenbetreibergesellschaft im Jahr 2010 in eine Inhouse-Gesellschaft garantierte die Autonome Provinz Bozen-Südtirol der ABD Airport AG einen ausgeglichenen Haushalt. Ein Dienstleistungsvertrag, der zwischen der ABD Airport AG und der Autonomen Provinz Bozen abgeschlossen wurde, verpflichtet die öffentliche Körperschaft zur kostendeckenden Führung des Flughafens, welche sich aus der Differenz der nicht zu erwirtschaftenden Gewinne ergab. Zu diesem Zweck flossen der ABD Airport AG im Rahmen des Dienstleistungsertrages im Zeitraum der Jahre 2010 bis 2018 insgesamt öffentliche Mittel in der Höhe von 26.229.979 Euro zu.

Im gleichen Zeitraum der Jahre 2010 bis 2018 wurde das Gesellschaftskapital auf insgesamt 44.170.000 Euro aufgestockt, welches auch für Investitionen genutzt wurde.

Ebenso verbuchte in den Jahre 2010 bis 2018 die ABD Airport AG Abschreibungen für Investitionen in der Höhe von 11.960.481 Euro.

Auf der Einnahmenseite wurden im Zeitraum der Jahre 2010 bis 2018 hingegen 4.993.575 Euro verbucht.

Da die Abschreibungen in der Höhe von 11.960.481 Euro in der Bilanz der ABD Airport AG als Kosten angeführt sind, wurden diese mit Steuermitteln gedeckt, da auf der Einnahmenseite im besagten Zeitraum hierzu nur 4.993.575 Euro zur Verfügung standen. Das bedeutet, dass die Autonome Provinz Bozen-Südtirol im besagten Zeitraum deshalb weitere 6.966.906 Euro auf die ABD Airport AG übertragen hat, die sich aus der Differenz zwischen den Einnahmen (4.993.575 Euro) und den Abschreibungen (11.960.481 Euro) ergaben. **Damit wurden für diese Abschreibung erneut öffentliche Mittel aufgewandt, obwohl die der Abschreibung zugrundeliegenden Investitionen bereits zu 100 % vonseiten der Autonomen Provinz-Südtirol durch die Kapitalerhöhung bezahlt worden waren. Die jährlichen Zuwendungen für nicht abgedeckte Investitionsabschreibungen wirken in diesem Lichte wie eine Doppelfinanzierung.**

Hinzu kommt ein weiterer Umstand, der Beachtung verdient. Seit der Volksbefragung zum Flughafen und dem Nein der Bevölkerung zur weiteren öffentlichen Finanzierung 2016 ist das Eigenkapital der ABD Airport AG angestiegen. Die Bankeinlagen sind jährlich um circa eine Million Euro angewachsen. Die Zunahme der Bankeinlagen lässt sich wie folgt erklären: In der jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung sind in den Kosten auch sämtliche Abschreibungen der Investitionen enthalten. Nur ein Teil der Investitionen wurde mit einem Investitionsbeitrag finanziert. Die restlichen Investitionen wurden mit dem Gesellschaftskapital finanziert. Dieses wurde vom Land regelmäßig aufgestockt. Dies bedeutet, dass nach der Einführung des Dienstleistungsvertrages im Jahr 2010 die Autonome Provinz Bozen-Südtirol der ABD Airport AG auch jenen Teil der Investitionsabschreibungen anerkannt hat, die nicht über den Investitionsbeitrag abgedeckt waren. Solange die ABD Airport AG investiert hat, wurden diese Gelder auch für die Finanzierung allfälliger Investitionen eingesetzt. Ab dem Jahr 2016 aber, da nicht mehr investiert wurde, hat dies zu Bildung der zunehmenden Bankeinlagen geführt.

Der Rechnungshof als kontrollierendes Organ wird hiermit ersucht Erhebungen einzuleiten, ob der oben genannte Sachverhalt eine Doppelfinanzierung durch öffentliche Geldmittel darstellt und der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol dadurch ein Schaden entstanden ist.

Insbesondere sollte geprüft werden, ob es sich bei dieser Vorgangsweise um **eine verbotene Überkompensation** handelt. Artikel 5 des Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380) – **2012/21/EU** sieht nämlich vor, dass die Höhe der Ausgleichsleistungen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen darf, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen

Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Zudem verpflichtet der Artikel 6 die Mitgliedstaaten der EU zur Kontrolle von Überkompensationen und sieht dazu Folgendes vor: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse die in diesem Beschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt und insbesondere, dass die Unternehmen keinen höheren Ausgleich erhalten, als in Artikel 5 vorgesehen. Auf Verlangen der Kommission legen sie entsprechende Nachweise vor. Sie führen regelmäßig Kontrollen durch oder tragen dafür Sorge, dass diese während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums durchgeführt werden." Artikel 6 Absatz 2 sieht die **Pflicht zur Rückzahlung** vor: „Hat ein Unternehmen einen höheren Ausgleich erhalten, als in Artikel 5 vorgesehen, so fordert der Mitgliedstaat das betreffende Unternehmen zur Rückzahlung der Überkompensation auf."

Es ergeht die Bitte um eine Benachrichtigung über den Ausgang der Prüfung. Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

L. Abg. Andreas Leiter Reber

L. Abg. Ulli Mair

L. Abg. Paul Köllensperger

L. Abg. Brigitte Foppa

L. Abg. Sandro Repetto

L. Abg. Diego Nicolini

Anlagen:

1. Bilanzen der ABD Airport AG der Jahr 2015, 2016 und 2017
2. Begleitbericht der ABD Airport AG zu den Geschäftsjahren 2017 und 2018